



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-mail
Brugger Landschaftsarchitekten
Deuringerstr. 5a
86551 Aichach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
4-4622-AIC-20156/2020

Bearbeitung +49 (906) 7009-333
Patrizia Ernst
Patrizia.Ernst@wwa-don.bayern.de

Datum
07.08.2020

1923_37. Änd. FNP, 3. Änd. BP Nr. 5 "Gewerbegebiet Echsheim Nord, Markt Pöttmes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans, soll die Ausdehnung der gewerblichen Nutzung auf dem Flurstück 132 nach Norden ermöglicht werden. Auf den zusätzlichen Flächen sollen für die dortige Maschinenbaufirma überwiegend dringend benötigte Pkw-Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 13.04.2010, die wir wie folgt ergänzen:

Grundwasser

Im Jahr 2018 wurde eine Baugrunderkundung auf den Flurstücken durchgeführt. Die Ergebnisse des Baugrundgutachtens liegen uns nicht vor. Wir gehen aber davon aus, dass dem Bauherrn die Grundwasserstände und die Bodenbeschaffenheit bekannt sind.



Durch die Einzelbauvorhaben bzw. die Spundwände wird vermutlich auf das Grundwasser eingewirkt (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung), dadurch können nachteilige Folgen für Dritte entstehen. Es wird vorgeschlagen, hierzu ein hydrogeologisches Gutachten (Aufstauberechnung) in Auftrag zu geben, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wieder zu versickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Patrizia Ernst
BOR'in

Verteiler:

Landratsamt Aichach-Friedberg mit der Bitte um Kenntnisnahme